

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
15.11.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (**Anlage 1**) sowie eine sog. „Lesehilfe“ vorgelegt, die eine Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen enthält (**Anlage 2**).

Mit dem Gesetzentwurf, der innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist, reagiert das BMWi auf den Umstand, dass der Ausbau des Übertragungsnetzes sowie des Netzes der Hochspannungsebene (110 KV) nach wie vor deutlich hinter den Planungen zurückbleibt. Der Entwurf dient dementsprechend auch der Umsetzung der Maßnahmen, auf die sich der Bund und die Länder anlässlich des sog. Netzgipfels verständigt haben. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf sollen die Genehmigungsverfahren für den Neubau, die Verstärkung und die Optimierung von Stromleitungen vereinfacht und beschleunigt werden. Der Entwurf sieht u.a. einen Vorrang der Bundesfachplanung auch gegenüber der kommunalen Bauleitplanung vor.

Der Entwurf, mit dem insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie weitere Gesetze geändert werden sollen, sieht u. a. die folgenden Maßnahmen vor:

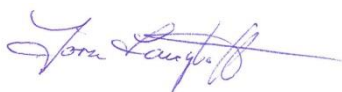
- Verzicht auf die Bundesfachplanung, wenn Leitungen in oder unmittelbar neben bestehenden Trassen neu gebaut oder geändert werden (vgl. dazu die Änderungen in §§ 5 Abs. 6 - 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 28 NABEG, § 2 BBPlG). In solchen Fällen sollen die Länder auch auf ein Raumordnungsverfahren verzichten (§ 1 ROV).
- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren, wenn auf bestehenden Trassen Leiterseile zugebaut oder ausgetauscht werden sollen (vgl. § 43f EnWG und § 25 NABEG). Die vorgeschlagenen Regelungen sehen insbesondere einen Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Das BMWi weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im weiteren Abstimmungsverfahren eine umweltrechtliche Überprüfung erforderlich sei.

- Der Baubeginn ist schon zulässig, wenn mit einer positiven Entscheidung zu rechnen ist (§ 44c EnwG).
- Neuordnung des Verhältnisses der Bundesfachplanung zur Raumordnung und zur Bauleitplanung (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG).
- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (§§ 8, 9 Abs. 3 und 4, 10, 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 16, 20 Abs. 2 und 5, 22, 24, 31 NABEG).
- Änderungen zum Abstandsgebot (§ 3 BBPlG).
- Verbindliche, zwangsgeldbewehrte Fristenregelungen (§§ 6, 12 Abs. 2, 33, 34 NABEG).
- Besseres Monitoring von Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen (§ 12d EnwG).

Die Ergänzungen stellen klar, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bundesfachplanung zwar zu berücksichtigen, im Einzelfall aber auch zu überwinden sind. Vergleichbares soll auch für die Bauleitplanung gelten. In § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG soll der Vorrang der Bundesfachplanung vor der Bauleitplanung angeordnet werden. Bislang enthielt das NABEG keine Regelung zum Verhältnis der Bundesfachplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Es ist damit zu rechnen, dass die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsprozesses Gelegenheit zu Stellungnahmen haben werden. Über den Fortgang werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen